

# Ehegattentestament (Berliner Testament)

## Protokoll – So entstand dieses Dokument

Ihre Vorlage wurde von den Janolaw Anwälten erstellt und geprüft. Das vorliegende Protokoll zeigt Ihnen Punkt für Punkt, wie das Dokument entstanden ist und was es enthält. Sie finden dort alle Fragen mit den dazugehörigen Antworten. So können Sie noch einmal nachprüfen, ob das Dokument auch wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.

Es ist doch nicht das richtige Dokument? Kein Problem! Nutzen Sie doch einfach unseren interaktiven Dokumenten-Generator und stellen Sie damit das gewünschte Dokument oder den gewünschten Vertrag individuell selbst her.

---

**Frage 1:** Soll der überlebende Ehegatte Vollerbe/alleiniger Erbe werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit **n e i n****

Soll der überlebende Ehegatte allein erben und die eventuell vorhandenen Kinder erst nach seinem Tod etwas erhalten, so wird der überlebende Ehegatte **Vollerbe**. Als Vollerbe kann er frei über das Erbe verfügen und auch unbeschränkt Grundstücke verkaufen.

Wenn Sie hier mit "nein" antworten, können Sie im Folgenden noch auswählen, ob der Ehegatte lediglich **Vorerbe** wird oder die Kinder als Alleinerben eingesetzt werden.

---

**Frage 2:** Soll der überlebende Ehegatte Vorerbe werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit **j a****

Vor- und Nacherbe sind zeitlich aufeinander folgende Erben einer Erbschaft. Durch die Einrichtung einer solchen Nacherbfolge wird es den Ehegatten ermöglicht, die Weitergabe ihres Vermögens über den überlebenden Ehegatten hinaus zu steuern. Zunächst kommt das Vermögen dem Vorerben zu. Stirbt der Vorerbe, fällt das Vermögen nicht dessen Erben, sondern dem bereits von den Ehegatten eingesetzten Nacherben zu. Der Nachlass in der Hand des Vorerben ist also ein Sondervermögen, das dieser von seinem übrigen Vermögen trennen muss und über das er grundsätzlich nicht frei verfügen kann.

Hinweis: Das Erbschaftssteuerrecht sieht allerdings den Nacherben als Erben des Vorerben an, mit der regelmäßig ungünstigen Folge, dass der Nachlass grundsätzlich zweimal zu versteuern ist.

Anstelle dieser Klausel können die Ehegatten vereinbaren, dass das gesamte Vermögen bereits mit dem Tod des Erstversterbenden z.B. auf die Kinder übergehen soll. Alternativ hierzu können individuelle Regelungen getroffen werden.

---

**Frage 3:** Soll der überlebende Ehegatte befreiter Vorerbe werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n**

Der Ehegatte kann als sog. befreiter Vorerbe eingesetzt werden: Damit wird der Vorerbe von bestimmten Verfügungsbeschränkungen freigestellt, so dass der Nacherbe nur erhält, was von der Erbschaft übrig bleibt. So kann er im Gegensatz zum nicht befreiten Vorerben über Grundstücke des Nachlasses verfügen und Schenkungen aus dem Nachlass vornehmen.

Wird diese Klausel nicht gewählt, bleibt es bei den gesetzlichen Beschränkungen des Vorerben.

---

**Geben Sie ein, wer Nacherbe werden soll (z.B. die gemeinsamen Kinder).**

---

**Frage 4:** Soll eine Testamentsvollstreckung erfolgen?

**Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n**

Die Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist es, die Anordnungen eines Testaments umzusetzen. Wie weit dies gehen soll, bestimmen die Ehegatten im Testament. Die Anordnung der Testamentsvollstreckung kann in mehreren Fällen sinnvoll sein, beispielsweise wenn zum Erbe ein Unternehmen gehört und die Erben geschäftsunerfahren sind oder wenn zu befürchten ist, dass die Erben sich über Anordnungen des Erblassers hinwegsetzen oder sich streiten werden.

Sollte keine Testamentsvollstreckung angeordnet werden, sind die Erben untereinander für die Auseinandersetzung der Erbschaft verantwortlich.

---

**Frage 5:** Sollen Ersatzerben benannt werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit j a**

Die Ehegatten können für den Fall, dass ein Erbe vor oder nach dem Eintritt des Erbfalls wegfällt, einen anderen als Erben einsetzen. Dieser Ersatzerbe tritt dann an die Stelle des ursprünglichen Erben.

Wird auf eine Ersatzerbenregelung verzichtet, ist zunächst durch Auslegung zu ermitteln, wer dann Erbe werden soll. Im Zweifel ist anzunehmen, dass die Erben (z.B. Abkömmlingen) des weggefallenen Erben insoweit bedacht sind, wie sie bei gesetzlicher Erbfolge an dessen Stelle treten würde.

Fällt wiederum der Ersatzerbe weg, tritt die sog. Anwachsung ein. Der infolge des Ausfalls des Erben nicht verbrauchte Teil des Nachlasses fällt den übrigen Erben im Verhältnis ihrer Erbteile zu.

---

**Frage 6:** Sollen die Abkömmlinge des Erben Ersatzerben werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n**

Für den Fall, dass die Erben wegfallen oder vorversterben, können die Ehegatten die Abkömmlinge des Erben zu Ersatzerben einsetzen.

Möchten die Ehegatten sich nicht auf eine Auslegung ihres letzten Willens verlassen, sondern eine eindeutige Regelung treffen, sollten sie bestimmen, dass die Abkömmlinge des Erben Ersatzerben

werden. Ansonsten könnte eine Anwachsung angenommen werden, der Erbanteil des weggefallenen also den übrigen Erben zu gleichen Teilen anfallen.

---

**Frage 7:** Soll nur eine Person zum Ersatzerben bestimmt werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit**    **n e i n**

Neben der Bestimmung einer einzelnen Person zum Ersatzerben sind auch individuelle Regelungen zur Ersatzerbfolge möglich. Zum Beispiel kann verfügt werden, dass bei Wegfall eines Erben dessen Anteil den übrigen Erben anwachsen soll. Oder es können mehrere Ersatzerben in einer bestimmten Reihenfolge oder nebeneinander festgelegt werden. Wichtig ist nur, dass der Wille der Erblasser klar und zweifelsfrei mitgeteilt wird.

---

**Geben Sie genau ein, wie die Ersatzerbfolge geregelt werden soll:**

---

**Frage 8:** Soll ein Vermächtnis zugewandt werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit**    **j a**

Die Ehegatten können nicht nur ihr Vermögen vererben, sondern jemanden einen Vermögensvorteil im Wege eines Vermächtnisses verschaffen. Der Vermächtnisnehmer hat dann einen Anspruch gegen den Erben auf Übertragung des Zugewandten, wird aber grundsätzlich kein Erbe. Gegenstand eines Vermächtnisses kann z.B. ein bestimmter Nachlassgegenstand (ein Möbelstück oder ein Pkw) oder auch eine bestimmte Geldsumme sein.

Bei einem **Verschaffungsvermächtnis** wird nicht ein zum Nachlass gehörender, bestimmter Gegenstand vermacht, sondern der Erbe ist verpflichtet, dem Bedachten etwas Bestimmtes zu verschaffen. Bei einem **Gattungsvermächtnis** ist der Gegenstand nicht genau bestimmt, lediglich der Art nach. So kann beispielsweise angeordnet werden, dass der Vermächtnisnehmer ein Buch aus der Bibliothek des Erblassers erhalten soll. Bei einem **Wahlvermächtnis** ordnen die Ehegatten an, dass der Bedachte von mehreren Gegenständen nur den einen oder den anderen erhalten soll.

Darüber hinaus ist es möglich, einen Nießbrauch an bestimmten Dingen durch Vermächtnis zu bestellen. Es kann nicht nur ein Erbe mit einem Vermächtnis beschwert werden, sondern, soweit vorhanden, auch mehrere Erben. Wenn hierüber keine ausdrückliche Regelung getroffen wird und die Auslegung nichts anderes ergibt, tritt eine Beschwerung der Erben im Verhältnis ihrer Erbteile ein.

---

**Geben Sie den Namen, den Geburtstag und derzeitigen Wohnort des Vermächtnisnehmers ein:**

**Geben Sie ein, was Sie dem Vermächtnisnehmer vermachen möchten (z.B. das Bild von Monet, den VW Golf, einen bestimmten Geldbetrag):**

**Wählen Sie, wann das Vermächtnis erfolgen soll.**  
nach dem Tod des Erstversterbenden

---

**Frage 9:** Soll eine Auflage angeordnet werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit ja**

Die Ehegatten können durch das Testament den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne dass der Auflagenbegünstigte einen Anspruch auf diese Leistung erhält. Dem Erben steht jedoch ein Klagerecht auf Vollziehung zu: Die Auflage soll nicht unerfüllt bleiben.

Als Inhalt von Auflagen kommen typischerweise in Betracht:

- Art der Bestattung,
- Grabpflege,
- Versorgung von Tieren oder
- Verteilung einer bestimmten Geldsumme an einen Wohlfahrtsverband.

---

**Geben Sie den Namen, den Geburtstag und derzeitigen Wohnort der Person ein, die die Auflage zu erfüllen hat.**

**Geben Sie ein, welche Auflage zu erfüllen ist (z.B. Grabpflege oder Versorgung von Tieren).**

**Wählen Sie, wann die Auflage zu erfüllen ist.**

nach dem Tod des Erstversterbenden

---

**Frage 10:** Sollen die Erben enterbt werden, wenn sie den Pflichtteil verlangen?

**Diese Frage wurde beantwortet mit ja**

Durch die Erbeinsetzung des überlebenden Ehegatten als Vorerbe werden die Abkömmlinge des erstversterbenden Ehegatten zwar nicht enterbt, wenn sie als Nacherben eingesetzt sind. Die Einsetzung des Pflichtteilsberechtigten als Nacherben steht lediglich einer Beschränkung der Erbeinsetzung gleich. Aber sie können beim Tod des Erstversterbenden die Ausschlagung erklären und dann den Pflichtteil herausverlangen. Außerdem können sie aus dem gemeinsamen Testament Erben des zuletzt versterbenden Elternteils werden.

Zur Vermeidung dieses Ergebnisses können die Ehegatten vereinbaren, dass ein Kind, das seinen Pflichtteil nach dem Tod des Erstverstorbenen vom überlebenden Ehegatten fordert, auch nach dem Tod des Letztversterbenden nur den Pflichtteil erhalten soll.

---

**Frage 11:** Soll ein Vormund für Kinder beim Tod der Eheleute eingesetzt werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit ja**

Werden durch den Erbfall noch minderjährige Kinder elternlos, erhalten sie durch das Familiengericht von Amts wegen einen Vormund.

Wollen die Eltern die Bestimmung des Vormundes für das eigene Kind nicht in die Hände eines Gerichts legen, so besteht die Möglichkeit, den gewünschten Vormund im Testament zu benennen.

---

**Geben Sie den Namen und die Adresse desjenigen ein, der Vormund werden soll, wenn beim Tod der Ehegatten die Kinder noch minderjährig sind.**

---

**Frage 12:** Soll ein Anfechtungsverzicht vereinbart werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n**

Zu Lebzeiten beider Ehegatten können einseitige und wechselbezügliche Verfügungen frei widerrufen werden. Ist ein Ehegatte verstorben, können dessen Verfügungen und die wechselbezüglichen Verfügungen des Überlebenden nur noch durch Anfechtung beseitigt werden. Die Ein–Jahres–Frist der Anfechtung beginnt frühestens mit dem Tod des erstversterbenden Ehegatten, nicht aber vor Kenntnis des Überlebenden vom Anfechtungsgrund.

Mit der Anfechtung der eigenen wechselbezüglichen Verfügung durch den Überlebenden wird zugleich die korrespondierende wechselbezügliche Verfügung des anderen Ehegatten unwirksam. Beispiel: Die Ehegatten M und F haben sich gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt. F ficht die Einsetzung des M mit Erfolg an. Somit entfällt auch ihre Erbenstellung, die sie aufgrund des Testaments inne hatte. Es tritt gesetzliche Erbfolge ein.

Mit Einfügung der Klausel verzichten beide Ehepartner bereits im Testament auf ein mögliches Anfechtungsrecht.

---

**Frage 13:** Sollen diese Verfügungen auch im Falle einer Scheidung weiter gelten?

**Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n**

Grundsätzlich gilt bei Scheidung der Ehegatten: Wird die Ehe noch vor dem Tod eines Ehegatten geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt, wird auch das Testament insgesamt unwirksam. Die Ehegatten können jedoch vereinbaren, dass das Erbrecht erhalten bleiben soll, auch wenn die Ehe geschieden werden sollte.

Wird diese Klausel nicht gewählt, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung und das Testament wird bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeit der Ehe unwirksam.

---

**Frage 14:** Sollen sonstige Regelungen im Testament erfolgen?

**Diese Frage wurde beantwortet mit j a**

Hier können Sie weitere Regelungen treffen, die Ihr Testament enthalten soll. Möglich ist zum Beispiel eine Teilungsanordnung. Darin beschreiben die Erblasser, wie sie sich die Aufteilung der Nachlassgegenstände unter den Erben vorstellen (z.B. Hans soll das Haus in der Musterstraße 5 und Hannelore die Wohnung in der Musterstraße 7 bekommen). Diese Anordnung ist für die Erben allerdings nicht bindend. Sie können die Aufteilung nach ihrem freien Willen auch abweichend von den Wünschen des Erblassers vornehmen.

Weiterhin kann geregelt werden, wer die letzte Wohnung der oder des Erblassers auflösen soll, was mit den Gegenständen, die keinen Verkaufswert mehr erzielen können, geschehen soll, etc. Auch diese Anordnung ist allerdings nicht verbindlich.

Schließlich können auch Wünsche zur Art und Ausgestaltung des Begräbnisses gemacht werden. Soll die sog. Totenfürsorge ausführlich geregelt werden, empfiehlt sich aber die Erstellung einer Bestattungsverfügung. janolaw bietet eine entsprechende Verfügung als Mustervorlage an.

---

**Geben Sie ein, was Sie weiterhin verfügen wollen:**

---

**Frage 15:** Soll der überlebende Ehegatte eine Änderungsbefugnis erhalten?

**Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n**

Im Rahmen des Testaments kann geregelt werden, dass der länger lebende Ehegatte Verfügungen ändern darf. Auf diese Weise kann der Ehegatte auf wesentliche Veränderungen nach dem Tod des Ehegatten reagieren (z.B. können Kinder enterbt werden).

---

**Frage 16:** Wurden bereits letztwillige Verfügungen getroffen?

**Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n**

Die Ehegatten sind grundsätzlich frei in der Verfügung über ihren Nachlass und können ohne Grund beliebig von der gesetzlichen Erbfolge abweichen.

Wurden vor diesem Testament keine Verfügungen vorgenommen, wird eine Klausel aufgenommen, in der beide Ehegatten erklären, dass sie nicht durch ein bindend gewordenes gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag an der Errichtung des Testaments gehindert sind.

---

**Geben Sie den Ort der Unterzeichnung des Testaments ein.**

**Geben Sie das Datum der Unterzeichnung ein:**

---